

## Vergleich GAV und Personalreglement

Thema	GAV	Oertlimatt aktuell	Oertlimatt ab 01.01.2023
<b>Arbeitszeit</b>	42-Std.-Woche	42,5-Std.-Woche	Unverändert
<b>Pause</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 15 Min. bezahlt bei mehr als 4 Std. Arbeitszeit</li> <li>- 30 Min. bezahlt bei mehr als 7 Std. Arbeitszeit (2x 15 Min.)</li> <li>- Pausen in der Nacht sind bezahlt</li> </ul>	15 Min. bezahlt pro Arbeitstag (Anrechnung an die Umkleidezeit)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 15 Min. bezahlt bei mehr als 4 Std. Arbeitszeit</li> <li>- 30 Min. bezahlt bei mehr als 7 Std. Arbeitszeit (2x 15 Min.) (Anrechnung an die Umkleidezeit)</li> <li>- Pausen in der Nacht sind bezahlt</li> </ul>
<b>Überstunden</b>	Entschädigung 1 zu 1 (wenn nicht bezogen werden kann) Ansatz: vereinbartes Gehalt inkl. Anteil 13. ML	Entschädigung 1 zu 1 (wenn nicht bezogen werden kann) Ansatz: vereinbartes Gehalt inkl. Anteil 13. ML	Unverändert
<b>Überzeit</b>	Artikel 12 ff ArG	Entschädigung 1 zu 1 (wenn nicht bezogen werden kann) Ansatz: vereinbartes Gehalt inkl. Anteil 13. ML	Unverändert
<b>Ferien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 27 Tage bis Vollendung des 20. Altersjahres bzw. Abschluss der Ausbildung</li> <li>- 25 Tage bis Vollendung 44. Altersjahres</li> <li>- 27 Tage ab dem 45. Altersjahr</li> <li>- 32 Tage ab dem 60. Altersjahr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 25 Tage bis Vollendung des 20. Altersjahr</li> <li>- 25 Tage ab dem 21. Altersjahr</li> <li>- 30 Tage ab dem 50. Altersjahr</li> </ul>	Unverändert
<b>Bezahlte Absenzen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bis 4 Tage bei schwerer Erkrankung oder Tod der Lebenspartnerin/des Lebenspartners, eines Kindes oder der Eltern</li> <li>- 2 Tage für eigene Hochzeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 3 Tage bei Todesfall von Ehe- oder Lebenspartner/-in, Kindern, Eltern</li> <li>- 3 Tage eigene Hochzeit</li> <li>- 1 Tag Wohnungswechsel (max. einmal pro Jahr)</li> </ul>	Unverändert

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 Tag für Wohnungswechsel, ausgenommen Zimmerwechsel im Personalhaus (1x pro Kalenderjahr)</li> <li>- 1 Tag beim Tod von Grosseltern, einer Schwägerin, eines Schwagers (beim Tod von weiteren Verwandten die benötigte Zeit, max. bis 1 Tag)</li> <li>- 1 Tag beim Tod der Schwiegereltern, einer Schwiegertochter/eines Schweigersohnes oder eines Geschwisters</li> </ul> <p>max. 6 bezahlte Arbeitstage pro Jahr (Ausnahme Betreuungsurlaub OR 329g und h oder weitere Ausnahme bewilligt durch die Direktion)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 Tag für Todesfall von Schwiegereltern, Schwägerin/Schwager, Schwiegertochter/-sohn, Geschwistern, Grosseltern, Grosskinder</li> </ul>	
<b>Unbezahlter Urlaub</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Urlaubsdauer von höchstens 30 Tagen die üblichen Beträge der Arbeitnehmenden an die Pensionskasse</li> <li>- Bei Urlaubsdauer von über 30 Tagen die Beträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgebende an die Pensionskasse, die Unfallversicherung mittels Abredeversicherung oder der privaten Krankenkassenversicherung</li> <li>- Ferienkürzung pro rata</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unabhängig der Dauer die Beträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgebende an die Pensionskasse. Nach 30 Tagen die Unfallversicherung via Abredeversicherung oder Krankenkasse</li> <li>- Ferienkürzung pro rata</li> </ul>	Unverändert
<b>Lohnfortzahlung Unfall/Krankheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- im 1. DJ: 2 Mte (60 Tage) zu 100 % und 22 Mte 80 %</li> <li>- im 2. DJ: 4 Mte (120 Tage) zu 100 % und 20 Mte zu 80 %</li> <li>- im 3. DJ: 5 Mte (150 Tage) zu 100 % und 19 Mte zu 80 %</li> <li>- im 4. DJ: 6 Mte (180 Tage) zu 100 %</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 2 Mte (60 Tage) zu 100 % (pro Krankheits-/Unfallereignis) und 22 Mte zu 80 %</li> </ul>	<p>100 % Reglement ergänzen aus GAV Art. 80 Abtretung. TG und PK an Arbeitgeber = Nettolohnausgleich auf Auszahlung wie „normal“. Ohne Zulagendurchschnitt</p>

	und 18 Mte zu 80 % - ab 5. DJ: 12 Mte (365 Tage) zu 100 % und 12 Mte zu 80 %		
<b>Mutterschaft</b>	16 Wochen (112 Tage) zu 100 %	14 Wochen (98 Tagen) zu 80 % (gem. Auszahlung der Ausgleichskasse)	Ein Monat vor Geburtstermin 100 % nach Geburt 16 Wochen zu 100 %
<b>Vaterschaft</b>	10 Arbeitstage zu 100 % für Väter bei der Geburt eines eigenen Kindes	10 Arbeitstage (14 Taggelder) zu 80 % (gem. Auszahlung der Ausgleichskasse)	Unverändert
<b>Betreuung</b>	Bis 3 Tage pro Krankheitsfall für die Mitarbeitenden mit Familienpflichten für die Organisation der Betreuung eines kranken Kindes gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses (Art 36 Abs. 3 ArG)	Bis 3 Tage pro Krankheitsfall für die Mitarbeitenden mit Familienpflichten für die Organisation der Betreuung eines kranken Kindes gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses (Art 36 Abs. 3 ArG)	Unverändert
<b>Militär</b>	Das volle Gehalt bis zu einer Dauer von 4 Wochen	80 % Lohnfortzahlung (gem. Auszahlung der Ausgleichskasse) für die Einsätze (gem. EO-Karte)	Das volle Gehalt bis zu einer Dauer von 4 Wochen
<b>Lohnnachgenuss Todesfall</b>	Für drei weitere Monate	Bis und mit 5 DJ: 1 Monatslohn Ab 6 DJ: 2 Monatslöhne	Bis und mit 5 DJ: 1 Monatslohn Ab 6 DJ: 3 Monatslöhne
<b>KTG-Prämie</b>	Je zur Hälfte vom MA und AG	100 % AG	Unverändert
<b>UVG-Prämie</b>	Prämie Berufsunfall: AG Prämie Nichtberufsunfall: MA	Beruf- und Nichtberufsunfall übernimmt der AG	Unverändert
<b>BVG-Prämie</b>	Das Reglement der jeweiligen Pensionskasse informiert über Aufnahmebedingungen, Leistungen und Beiträge	Je zur Hälfte von MA und AG	Unverändert
<b>Nachtzulage</b>	Als Nachtarbeit gilt die zwischen 20:00 und 06:00 Uhr geleistete Arbeitszeit Sie wird mit einer Zulage von CHF 6 pro Std. entschädigt Zusätzlich wird eine Zeitgutschrift von 20 % auf der geleisteten Arbeitszeit gewährt	Als Nachtarbeit gilt die zwischen 23:00 und 06:00 Uhr geleistete Arbeitszeit Sie wird mit einer Zulage von CHF 5 pro Std. entschädigt Zusätzlich wird eine Zeitgutschrift von 10 % auf der geleisteten Arbeitszeit gewährt	Als Nachtarbeit gilt die zwischen 23:00 und 06:00 Uhr geleistete Arbeitszeit bzw. für die Nachtwache zwischen 20:45 und 07:00 Sie wird mit einer Zulage von CHF 6 pro Std. entschädigt Zusätzlich wird eine Zeitgutschrift von 20 % auf der geleisteten Arbeitszeit gewährt
<b>Wochenendzulage</b>	Die am Samstag zwischen 12:00 und 20:00 Uhr und die am Sonntag zwischen 06:00 und 20:00 Uhr geleistete Arbeit	Die am Samstag und Sonntag zwischen 06:00 und 23:00 Uhr geleistete Arbeit Sie wird mit einer Zulage von	Die am Samstag und Sonntag zwischen 06:00 und 23:00 Uhr geleistete Arbeit Sie wird mit einer Zulage von

	Sie wird mit einer Zulage von CHF 6 pro Stunde entschädigt	CHF 3.50 pro Stunde entschädigt	CHF 5.00 pro Stunde entschädigt
<b>Feiertagszulage</b>	Die zwischen 06:00 und 20:00 Uhr geleistete Arbeit Sie wird mit einer Zulage von CHF 6 pro Stunde entschädigt	Die zwischen 06:00 und 23:00 Uhr geleistete Arbeit Sie wird mit einer Zulage von CHF 5 pro Stunde entschädigt	Die zwischen 06:00 und 23:00 Uhr geleistete Arbeit Sie wird mit einer Zulage von CHF 10.00 pro Stunde entschädigt
<b>Feiertage</b>	Jeweils 1 Tag: 1. und 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, 25. und 26. Dezember Jeweils ½ Tag: 24. und 31. Dezember Total 10 bezahlte Feiertage	9 bezahlte Feiertage: 1. und 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, 25. und 26. Dezember	Unverändert
<b>Pikettzulage</b>	Die Bestimmungen für Pikettdienst regelt jeder unterstellte Arbeitgeber in einem separaten Reglement	CHF 30 pro Pikett	Unverändert
<b>Umkleidezeit</b>	Die monatliche Entschädigung für die Umkleidezeit beträgt CHF 50. Die Auszahlung erfolgt gemäss Anstellungsgrad und als Pauschalbetrag oder als Betrag pro Stunde	15 Min. bezahlte Pause	30 Min. bezahlte Pause